

Brünnenstrasse 66
3018 Bern

Postadresse:
Postfach 8334
3001 Bern
Telefon 031 633 60 74
Fax 031 633 67 57
www.be.ch/steuern
Infolinie 031 633 60 01

Stiftung für blinde und sehbehinderte
Kinder und Jugendliche Zollikofen
Herr Peter Reichen
Kirchlindachstrasse 49
3052 Zollikofen

1-3-2-2 Verfügungen\20100923-46645-jfsb2k.docx

Bern, 12. Oktober 2010

Verfügung

in der Gesuchssache



Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche Zollikofen, Zollikofen

betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

I. Sachverhalt

Unter dem Namen „Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche Zollikofen“ besteht eine Institution im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) mit Sitz in Zollikofen.

Die Stiftung ist seit dem 31. Dezember 1957 wegen Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreit. Gestützt auf Art. 19 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen (SBV, BSG 661.261) kann die Steuerverwaltung des Kantons Bern jederzeit prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung noch erfüllt sind.

Mit Schreiben vom 10. September 2010 kündigte die Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Überprüfung der Voraussetzungen an und forderte zugleich Unterlagen ein. Diese wurden von der Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche Zollikofen am 16. September 2010 eingereicht.

II. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes des Kantons Bern, StG, BSG 661.11). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11).

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, ESchG, BSG 662.1).

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Es muss sich um eine *juristische Person* (z.B. Verein, Stiftung etc.) handeln.
2. Ein Anspruch auf Steuerbefreiung besteht nur, wenn die juristische Person auch tatsächlich *im Sinne ihres gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks tätig* ist.
3. Die Mittel der juristischen Person müssen *ausschliesslich und unwiderruflich steuerbefreiten Zwecken verhaftet* sein.
4. Die juristische Person nimmt *nicht in Konkurrenz zu andern Unternehmen* am Markt teil. Ansonsten verbietet der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität eine Steuerbefreiung (vgl. M. Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in ASA 58, S. 465 ff.).

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen *Verfolgung von öffentlichen Zwecken* zu erfüllen, muss die Tätigkeit der juristischen Person in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erfolgen. Die Aufgabe muss dem Gemeinwesen (Bund, Kanton oder Gemeinde) aufgrund einer gesetzlichen Grundlage obliegen.

Verfolgt eine juristische Person in erster Linie Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke, ist eine Steuerbefreiung nur dann möglich, wenn ihr durch öffentlich-rechtlichen Akt (z.B. Gesetz, Verordnung, Verfügung oder Leistungsvereinbarung) die *Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe übertragen* wurde und sie einer gewissen Aufsicht des Gemeinwesens unterliegt. Ausserdem muss sichergestellt sein, dass die erhobenen Gebühren und Entgelte dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen. Jedenfalls ist eine Steuerbefreiung immer dann ausgeschlossen, wenn der Endzweck einer juristischen Person in der Gewinnerzielung liegt, selbst dann, wenn dies zugleich öffentlichen Zwecken dient (BGE 131 II 1).

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20 Prozent des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG, Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören Spenden an juristische Personen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20 Prozent des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG, Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG). Eine Spende im Sinne des Steuergesetzes liegt nur dann vor, wenn die spendende Person dafür **keine Gegenleistung** erhält.

III. Erwägungen

Die Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche Zollikofen bezweckt gemäss Art. 2 der Stiftungsurkunde die Bildung und Förderung blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendlicher. Eingeschlossen ist auch die Förderung von sehgeschädigten Kindern und Jugendlichen mit zusätzlichen Behinderungen durch adäquate Angebote in den Bereichen Schulung, Beratung sowie sozialpädagogische und therapeutische Förderung.

Zur Erreichung des Zwecks führt die Stiftung eine sonderpädagogische Einrichtung. Zu deren Angebot gehört die Sonderschule für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche nach den Lehrplänen des Kantons Bern, die Sonderschule für mehrfachbehindert-sehgeschädigte Kinder und Jugendliche mit individuellen Förderplänen, ein sozialpädagogisches Angebot und ambulante Beratung und Unterstützung. Weiter bietet die Institution heilpädagogische Früherziehung, Beratung von Eltern und externen Fachpersonen und medizinisch und heilpädagogisch indizierte Therapien an. Als Letzteres fördert die Herstellung und Adaptierung von Lehr- und anderen Hilfsmitteln den Stiftungszweck.

Auf der Homepage der Institution (www.blindenschule.ch) ist ersichtlich, dass die Regelschule der Stiftung Klassen auf allen Stufen führt und sich der Unterricht nach den Vorgaben des Kantons Bern richtet. Ebenso Klassen auf allen Stufen bietet die Schule für Mehrfachbehinderte (MFB) an. Der Unterricht umfasst jedoch heilpädagogische Sonderschulung ausgerichtet auf die Mehrfachbehindertenpädagogik unter Einbezug der Sehbehindertenpädagogik sowie blindenspezifischem Fachunterricht, pädagogischen und medizinischen Therapien. Hier basiert der Unterricht auf individuell abgestimmten Förderplänen. Die Schwerpunkte des Unterrichts liegen in der Förderung der Basis- und Stützfunktionen, der lebenspraktischen Fähigkeiten und – soweit möglich und sinnvoll – in der Einführung in die Kulturtechniken.

Die Schüler wohnen entweder im Internat, im Teilzeitinternat oder zu Hause. Das Internat bietet blinden und sehbehinderten sowie mehrfachbehindertsehgeschädigten Kindern und Jugendlichen während der Schultage in Wohngruppen Aufnahme. Die Wohngruppen sind heterogen sowie altershomogen strukturiert. Die internen Kinder und Jugendlichen – in der Regel im Alter zwischen fünf und achtzehn Jahren – verbringen dort ihre Freizeit, die externen jüngeren Kinder die Mittagszeit. Im Teilzeit- und Wocheninternat bieten insgesamt acht Wohngruppen eine familienähnliche Struktur für ca. 64 Kinder und Jugendliche, die die Schule der Stiftung besuchen. Für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Raum Bern eine weiterführende Schule oder Lehre besuchen, besteht die Möglichkeit in einer Aussenwohngruppe mit sozialpädagogischer Begleitung das selbstständige Wohnen auszuprobieren und zu üben.

Der ambulante Dienst der Stiftung begleitet und unterstützt blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche in privaten und öffentlichen Schulen und in heilpädagogischen Sonderschulen. Unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes koordinieren die Lehrerinnen und Lehrer alle Massnahmen in Bezug auf die Integration. Die Unterstützung kann bereits im Kindergarten beginnen und über alle Klassenwechsel hinweg bis zum Abschluss einer beruflichen Erstausbildung bzw. zum Übertritt in eine Nachsorgeinstitution erfolgen. Die Früherziehung betreut blinde und sehbehinderte Kinder im Vorschulalter. Die Betreuung kann bereits im Säuglingsalter beginnen und wird in gegenseitiger Absprache mit den Bezugs- und Fachpersonen, spätestens nach vollendetem 7. Altersjahr, abgeschlossen.

Zwischen der Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche Zollikofen und dem Kanton Bern, vertretend durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) besteht ein Leistungsvertrag, welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten detailliert regelt. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern geht demnach davon aus, dass es sich bei der Tätigkeit der Institution um eine öffentliche Aufgabe - im Sinne des Steuerrechts - handelt.

Im Falle einer Auflösung fällt ein noch vorhandenes Vermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die Steuerbefreiung der Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche Zollikofen vom 31. Dezember 1957 wegen Gemeinnützigkeit wird rückwirkend per 31. Dezember 2009 widerrufen.
2. Die **Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche Zollikofen**, mit Sitz in Zollikofen, wird neu aufgrund von Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG rückwirkend **ab dem 1. Januar 2010 wegen Verfolgung von öffentlichen Zwecken** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
3. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen, SBV, BSG 661.261). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, widerrufen.
4. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - der Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche Zollikofen, Zollikofen
 - der Einwohnergemeinde Zollikofen
5. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)
 - der Abteilung Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuer

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Der Steuerverwalter



B. Knüsel, Fürsprecher

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach 8334, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.